

IM DIENST
AN RECHT UND STAAT

Festschrift für Werner Weber

FESTSCHRIFT FÜR WERNER WEBER



General G. Allen.

Im Dienst an Recht und Staat

Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag

dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen

herausgegeben von

Hans Schneider und Volkmar Götz



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1974 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 03182 2

Zueignung

Diese Festschrift ist einem Juristen gewidmet, der in mehr als vierzigjähriger Tätigkeit als Ministerialbeamter und akademischer Lehrer eine vielfältige und fruchtbare Wirksamkeit entfaltet hat: immer im Dienst an Recht und Staat.

Werner Weber begann nach seiner Bonner Promotion als Gerichts-assessor 1930 seine Tätigkeit im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Dort wurde er in die hohe Schule der Verwaltungskunst eingeführt, die er selbst so vorzüglich zu beherrschen gelernt hat. Mit seinen ministeriellen Aufgaben verband er seit 1931 die Wahrnehmung eines Lehrauftrags an der Handels-Hochschule Berlin. Senat und Kuratorium dieser Hochschule beriefen den inzwischen zum Oberregierungsrat avancierten Ministerialreferenten im Jahre 1935 auf den öffentlich-rechtlichen Lehrstuhl, den vordem Hugo Preuss, Walther Schücking und Carl Schmitt innegehalten hatten. Einige Jahre lang konnte Professor Weber noch seine akademischen Aufgaben mit der Referententätigkeit im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung verbinden.

Aus dieser Doppelarbeit entstanden zunächst die Kommentare Webers zum Naturschutzgesetz von 1935 und zur Naturschutzverordnung von 1936, zu Vorschriften, an deren Gestaltung Weber selbst wesentlichen Anteil hatte und die übrigens bis heute weithin maßgeblich geblieben sind. Auch die Schriften zu staatskirchenrechtlichen Fragen verdanken ihre Entstehung der Bekanntschaft, die Werner Weber mit diesem Gebiet in der Verwaltungspraxis gewonnen hat. Diese Tätigkeit hat Webers spätere wissenschaftliche Veröffentlichungen insofern geprägt, als ihr Verfasser stets die praktische Relevanz und Wirksamkeit rechtswissenschaftlicher Arbeit vor spekulative juristische Theorie gestellt hat. Daraus erklärt sich der bedeutende Einfluß, den Werner Weber mit seinen Veröffentlichungen auf die Rechtspraxis ausübt. An der dafür notwendigen Klarheit der Gedankenführung und der Treffsicherheit des sprachlichen Ausdrucks hat es Weber nie gefehlt. Die Bestimmtheit und Prägnanz der juristischen Aussage, mit der Werner Weber sich während des Krieges zu aktuellen Rechtsfragen zu äußern pflegte, haben ihn freilich dem damaligen Regime verdächtig gemacht und konkreten Drohungen ausgesetzt.

Im Jahre 1942 an die Juristische Fakultät der Universität Leipzig berufen, hat Werner Weber auch dort unter den schwierigen Umständen der Kriegs- und Nachkriegszeit Schüler und Freunde zu gewinnen vermocht und trotz der Widrigkeiten der Jahre 1945 - 48 bedeutende wissenschaftliche Beiträge veröffentlicht. In den Schriften über den Verwaltungsaufbau Deutschlands im Jahre 1947 und über „die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften“ (1948) sowie in den erschöpfenden Sammlungen der Verwaltungsgesetze in den ehemals preußischen Gebieten und des Ortsrechts der Stadt Leipzig drückt sich ein weiterer Charakterzug Webers als juristischer Schriftsteller und Forscher aus: das Bestreben, sich eine verlässliche Übersicht über die Vielfalt der Verhältnisse und ihre Widersprüchlichkeit zu verschaffen und in jeden Wirrwarr des Befunds ein Stück Ordnung zu bringen. Alle Veröffentlichungen Webers basieren auf einer gediegenen Bestandsaufnahme der einschlägigen Rechtsvorschriften, darüber hinaus beziehen sie die lebendige Wirklichkeit und tatsächliche Wirksamkeit der Rechtserscheinungen stets ein.

Nach seiner Berufung an die Universität Göttingen (1949), deren Rektorat er in den Jahren 1956 - 1958 inne hatte, ist sein staatsrechtliches Bemühen darauf gerichtet gewesen, den Gedanken der deutschen Einheit und Staatlichkeit wachzuhalten. Von seiner Göttinger Antrittsvorlesung über „Weimarer Verfassung und Grundgesetz“ über seine Ansprache am Tag der Deutschen Einheit im Plenarsaal des Deutschen Bundestags am 17. Juni 1966 bis zu dem berühmt gewordenen Aufsatz über den deutschen Bürger und seinen Staat zieht sich dieser Grundgedanke wie ein Aufruf zu Staatsbewußtheit und Nationalbewußtsein durch seine staatsrechtlichen Veröffentlichungen. Von seiner beständigen Aktivität im Dienste des Wiedervereinigungsgedankens zeugt seine große „Synopsis zur Deutschlandpolitik“ (1973).

Werner Weber ist auch als Göttinger Universitätsprofessor den Fragen des Staats- und Verwaltungslebens in praktischer Mitarbeit ständig und eng verbunden geblieben. In zahlreichen Ausschüssen zu Problemen der Raumordnung und des Städtebaus, zu hochschulrechtlichen Planungen, zu Rechtsfragen des Eisenbahnwesens, zur kommunalen Neuordnung und anderen aktuellen Reformvorhaben hat er seine Stimme erhoben: immer fachkundig, ganz der Sache zugewandt, dem gemeinen Besten dienend und der Gerechtigkeit verpflichtet. Er war langjähriges Mitglied des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen und ist noch heute Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs. Die Sachverständigenkommission für die Verwaltungs- und Gebietsreform in Niedersachsen (1965 - 68) hat in Professor Weber einen tatkräftigen Vorsitzenden gefunden. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer hatte ihn zuvor (1964 und 1965) zu ihrem Sprecher gewählt.

Neben dieser rastlosen Tätigkeit als Forscher und sachverständiger Berater und Gutachter hat Werner Weber seine akademische Lehrtätigkeit mit Passion wahrgenommen und in seinen Seminaren einen sich immer erneuernden und erweiternden Kreis von jungen Juristen versammelt.

Die menschliche Hochachtung und die wissenschaftliche Wertschätzung, deren sich der unermüdlich tätige Meister des öffentlichen Rechts bei seinen Schülern, bei seinen Freunden und seinen Kollegen erfreut, kommt in dieser Festschrift zum Ausdruck. Sie vereint Aufsätze verschiedener Art und Thematik in dem Bemühen, einen Beitrag zu dem zu bieten, was der Jubilar uns vorgelebt hat: den Dienst an Recht und Staat. Im Namen aller Mitarbeiter wird sie dem Jubilar überreicht in Verehrung, Verbundenheit und Dankbarkeit.

Hans Schneider

Volkmar Götz

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

HANS SCHNEIDER, Dr. iur., Professor an der Universität Heidelberg: Die juristische Bewältigung der Vergangenheit. Betrachtungen über die Behandlung unrechter Herrschafts-Akte	15
ERNST RUDOLF HUBER, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Zur Lehre vom Verfassungsnotstand in der Staatstheorie der Wei- marer Zeit	31
FRIEDRICH SCHAFFSTEIN, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Verräterei und Majestätsdelikt in der gemeinrechtlichen Strafrechts- doktrin	53
KARL KROESCHELL, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Zur rechtlichen Bedeutung der Amtsbücher vom 16. bis 18. Jahr- hundert	69

II. Deutschlands Rechtslage

FRIEDRICH KLEIN, Dr. iur., Professor an der Universität Münster († am 25. März 1974): Zur Anwendbarkeit der Gemeinsamen EntschlieÙung vom 17. Mai 1972 auf den Grundlagenvertrag	105
GOTTFRIED ZIEGER, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Zwei Staaten in Deutschland. Eine Betrachtung zur Rechtslage Deutschlands nach dem Grundvertrag	127
REINHARD MUSSGNUG, Dr. iur., Professor an der Freien Universität Berlin: Die Bindung Berlins an die Entscheidungen des Bundesverfassungs- gerichts	157

III. Grundrechte

CHRISTIAN STARCK, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Herkunft und Entwicklung der Klausel „allgemeine Gesetze“ als Schranke der Kommunikationsfreiheiten in Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes	189
WILHELM NORDEMANN, Rechtsanwalt, Dr. iur., Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin: Kunst und Subvention	217
JOST DELBRÜCK, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Drittwirkung der Grundrechte durch völkerrechtliche Verpflichtung?	223

IV. Staatsrecht

HERBERT KRÜGER, Dr. iur., Professor an der Universität Hamburg: Verfassungsgebung in Hinblick auf die Auswärtige Lage	241
HANS-JÜRGEN TOEWS, Dr. iur., Akademischer Rat, Universität Göttingen: Verfassungsreform und Parlamentsauflösung	269
THEODOR MAUNZ, Dr. iur. utr., Professor an der Universität München, Staatsminister a. D.: Unverrückbarkeit parlamentarischer Beschlüsse	299
KLAUS OTTO NASS, Dr. iur., Abteilungsleiter bei der Europäischen Kom- mission, Brüssel: Die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze bei der Aufstellung von Parteikandidaten für Bundestagswahlen	311
ANDREAS SATTLER, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Die Pflicht des Gesetzgebers zum Erlaß von Vorschriften über die Organisation der Hochschulen	325
HARTMUT MAURER, Dr. iur., Professor an der Universität Marburg: Zur Verfassungswidrigerklärung von Gesetzen	345
ULRICH SCHEUNER, Dr. iur., em. Professor an der Universität Bonn: Zur Entwicklung der politischen Planung in der Bundesrepublik Deutschland	369
KARL M. HETTLAGE, Dr. iur., Professor an der Universität Mainz, Staats- sekretär a. D., Präsident des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung: Zur Rechtsnatur des Haushaltsplanes	391
HANS SCHÄFER, Dr. iur., Präsident des Bundesrechnungshofes, Frankfurt am Main: Die Rechnungsprüfung der sogenannten Geheimfonds	405
FRANZ WIEACKER, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Über strengere und unstrengere Verfahren der Rechtsfindung	421

V. Staat und Kirche

KONRAD HESSE, Dr. iur., Professor an der Universität Freiburg i. Br.: Grundrechtsbindung der Kirchen?	447
HELMUT QUARITSCH, Dr. iur., Professor an der Hochschule für Verwaltungs- wissenschaften, Speyer, Ministerialdirektor a. D.: Lehrerbildung nach dem Reichskonkordat. Eine Nachlese	463
AXEL FREIHERR VON CAMPENHAUSEN, Dr. iur., Professor an der Universität München: Staat und Kirche im Meldewesen	477

VI. Allgemeines Verwaltungsrecht

WILHELM HENKE, Dr. iur., Professor an der Universität Erlangen- Nürnberg: Zur Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht	495
--	-----

OTTO BACHOF, Dr. iur., Dr. h. c., Professor an der Universität Tübingen: Satzungsgenehmigung und Satzungsoktroi: Verwaltungsakte mit Doppelnatur?	515
RICHARD NAUMANN, Dr. iur., Professor an der Universität Hamburg, Präsident des OVG a. D., Stellvertreter des Präsidenten des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes i. R.: Öffentlichrechtlicher Vertrag im Strafverfahren?	527
WILLI BLÜMEL, Dr. iur., Professor an der Universität Bielefeld: Masseneinwendungen im Verwaltungsverfahren	539
KARL MICHAELIS, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Der Amtshaftungstatbestand im Gesamt-System des Staatshaftungsrechts. Bemerkungen zum geplanten und zum bisherigen Recht	567
EBERHARD SCHMIDT-ASSMANN, Dr. iur., Professor an der Universität Bochum: Zur Dogmengeschichte und jüngeren Entwicklung der Enteignungsschädigung	589

VII. Öffentlicher Dienst

CARL HERMANN ULE, Dr. iur., Professor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer: Rechtsdogmatische und rechtspolitische Bemerkungen zum Nebentätigkeitsrecht	609
WERNER THIEME, Dr. iur., Professor an der Universität Hamburg: Die Pflicht zur Ablieferung der Nebentätigkeitsvergütung	625

VIII. Umweltschutz

HANS H. KLEIN, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen, MdB: Ein Grundrecht auf saubere Umwelt?	643
MARTIN BULLINGER, Dr. iur., Professor an der Universität Freiburg i. Br.: Umweltrechtliches Verursacherprinzip und Raumordnung	663
RUDOLF STICH, Dr. iur., Professor an der Universität Trier-Kaiserslautern: Der heutige Stand des Rechts der Landschaft und seines Vollzugs ...	681
HARRY EBERSBACH, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Öffentliche Leistungspflichten als Instrumente der Umweltgestaltung	703
DIETRICH RAUSCHNING, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen: Ein internationales Menschenrecht auf Schutz der Umwelt?	719

IX. Wirtschaftsverwaltung

HANS PETER IPSEN, Dr. iur., Professor an der Universität Hamburg: Verschmelzung freier Sparkassen. Eine körperschaftsrechtliche Hamburgensie	737
HANS MÖLLER, Dr. iur., Professor an der Universität Hamburg: Versicherungsaufsichtsrecht in der Europäischen Gemeinschaft	753

- GOTTFRIED MATTHES, Dr. iur., Ministerialrat a. D., Generaldirektor i. R. der Versicherungsgruppe Hannover, Rechtsanwalt:
 Liberale Anlagebestimmungen in der Europäischen Gemeinschaft für Versicherungsunternehmen — ein Postulat 771

X. Arbeits- und Sozialrecht

- FRANZ GAMILLSCHEG, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen:
 Der Abschluß des Arbeitsvertrages im neuen Arbeitsvertragsgesetz 793
- GEORG WANNAGAT, Dr. iur., Professor, Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel:
 Rechtsstaatliche und sozialstaatliche Aspekte der Sozialversicherung 819
- GÜNTHER KÜCHENHOFF, Dr. iur., Professor an der Universität Würzburg:
 Gemeinsame Selbstgestaltung (Autonomie) im Kassenarztrecht 833

XI. Kommunalverwaltung, Verwaltungs- und Gebietsreform, Raumordnung

- KLAUS LANGE, Dr. iur., Universitätsdozent an der Universität Göttingen:
 Die Entwicklung des kommunalen Selbstverwaltungsgedankens und seine Bedeutung in der Gegenwart 851
- GÜNTER SEELE, Dr. iur., Beigeordneter des Deutschen Landkreistages, Bonn:
 Positionen der kommunalen Selbstverwaltung bei der Neuformulierung von Grundsätzen des kooperativen Föderalismus in der Bundesverfassung 873
- KARL-HEINZ ROTHE, Dr. iur., Stadtdirektor in Bergneustadt:
 Gibt es noch eine gemeindliche Planungshoheit? Das Beispiel Nordrhein-Westfalens 893
- PETER BADURA, Dr. iur., Professor an der Universität München:
 Entwicklungsplanung und gemeindliche Selbstverwaltung 911
- FRANZ MAYER, Dr. iur., Professor an der Universität Regensburg:
 Fragen der Kommunalisierung auf der Mittelstufe der öffentlichen Verwaltung 935
- FRIDO WAGENER, Dr. iur., Professor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer:
 Modelle der Stadt-Umland-Verwaltung 957
- VOLKMAR GÖTZ, Dr. iur., Professor an der Universität Göttingen:
 Staat und Kommunalkörperschaften in der Regionalplanung 979

XII. Bibliographie

- ECKART WEBER, Dr. iur., Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden:
 Bibliographie Werner Weber 1005

**I. Verfassungs-
und Verwaltungsgeschichte**

Die juristische Bewältigung der Vergangenheit

Betrachtungen über die Behandlung unrechter Herrschafts-Akte

Von Hans Schneider

Dem Juristen wird ein konservativer Grundzug nachgesagt. Für den Richter, der in den Augen des Publikums das Bild vom Juristen bestimmt, mag diese Kennzeichnung eher zutreffen als für den Juristen in der Verwaltung und in wirtschaftlichen oder politischen Führungsstäben. Denn die Gerichte pflegen Vorgänge zu beurteilen, die der Vergangenheit angehören; die Justiz hinkt bekanntlich den Ereignissen nach. Auch sind im allgemeinen die Maßstäbe, deren sich der Richter bedienen muß, vorgegeben, nicht neu zu entwickeln: der Richter ist an das geltende Gesetz gebunden. Gibt es zu wenig her, so entspricht es der Natur der richterlichen Aufgabe, an das vorgegebene Gesetz anzuknüpfen und in seiner Sinnhaftigkeit und Logik fortzudenken, ein Prozeß, der wegen der Konsequenzen bedachtsam, daher in kleinen Schritten vollzogen wird.

Das Recht kann seine ordnende (Konflikte begrenzende, kanalisierende und befriedende) Funktion nur erfüllen, wenn es auf Beständigkeit und Dauer angelegt ist und auch so gehandhabt wird.

Dem auf Beständigkeit angelegten Wesen des Rechts entspricht das Bemühen des Juristen, den jähen Bruch zu vermeiden und eine kontinuierliche Entwicklung zu bevorzugen. Wird aber die Rechtsordnung durch eine neue verdrängt und geschieht dies abrupt — etwa durch eine revolutionäre Umwälzung —, so tritt das Bedürfnis nach Anpassung und Überleitung des alten Rechtszustandes auf.

Im Folgenden möchte ich diese Erfahrung an einigen Beispielen erläutern. Sie betreffen zunächst die juristische Behandlung von Rechtsakten, die eine falsche oder abgesetzte Autorität gesetzt hatte.

I.

Die Notwendigkeit, die Folgen ungültiger Akte einzugrenzen, hat sich im Laufe der Geschichte zuerst in Fällen ergeben, in denen dauerhafte Status-Verhältnisse eine Rolle spielen. Die Katholische Kirche

hat sich mit diesem Fragenkreis schon im Mittelalter lebhaft und lange beschäftigen müssen.

Den im 9. Jahrhundert im karolinischen Reich auftretenden Chorbischöfen wurde aus verschiedenen Gründen bischöfliche Weihewalt strittig gemacht¹. Es wurden Bedenken gegen die Gültigkeit der von den fränkischen Chorbischöfen vollzogenen Weihehandlungen geltend gemacht, und insbesondere die Frage aufgeworfen, ob auch die Weihe von Priestern und Diakonen und die Konsekrationen von Kirchen, die von Chorbischöfen vorgenommen waren, gültig seien. Der in dieser Sache angegangene Papst Nikolaus I. antwortete (864), Unschuldige dürfe man nicht zerschmettern, für die Zukunft solle jedoch nach den Kanones verfahren werden. Die Gültigkeit der von den Chorbischöfen schon vollzogenen Weihehandlungen sollte auch oder schon deswegen nicht in Zweifel gezogen werden, weil die Empfänger den möglichen Mangel der Jurisdiktion nicht geahnt hatten.

Die Frage nach den Sekundärwirkungen, die eine Vernichtung des Basisaktes auslöst, hat bald darauf erneut die Kanonisten in einem spektakulären Fall beschäftigt. *Rudolph Sohm* berichtet in seinem Kirchenrecht² von dem berüchtigten Leichengericht an Papst Formosus, eine gruselige Geschichte, die von den Kirchenhistorikern regelmäßig angeführt wird, ohne daß sie freilich auf die von *Sohm* entfaltete juristische Bedeutung des Vorgangs eingehen. Formosus war Bischof von Porto, als er im Jahr 891 auf den päpstlichen Stuhl gelangte. Er stand unter dem Druck der Herzöge von Spoleto und mußte sich dazu verstehen, Wido von Spoleto (nochmals) als Kaiser und dessen Sohn Lambert als Mitregenten zu salben. Später richtete Formosus ein Gesuch um Hilfe gegen die Spoletiner an den ostfränkischen König Arnulf, der nach einem ersten vergeblichen Zug im Winter 895/96 mit einer Streitmacht in Rom erschien und die von den Spoletinern verteidigte Stadt einnahm. Er wurde im Februar 896 vom Papst zum Kaiser gekrönt. Den beabsichtigten Rachefeldzug gegen Spoleto konnte Arnulf nicht mehr ausführen, er mußte sich krankheitshalber schon im April von Rom aus nach Norden zurückziehen. Formosus selbst starb zu dieser Zeit (4. 4. 896).

¹ *R. Sohm*, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, in der Festschrift der Lpz. Juristenfakultät für A. Wach (1918); *ders.*, Kirchenrecht Bd. 2 (1932) S. 296 f.; *Alois Schebler*, Die Reordination in der „altkatholischen Kirche“, Bd. 10 der Kanonistischen Studien und Texte (1936) S. 189 f. Dort in Fußnote 1 und bei *W. Jannasch* in RGG Bd. 1 (3. Aufl. 1957) S. 1678 weitere Lit. zu den Chorbischöfen.

² Bd. 2 (1923) S. 303 f. Eine zusammenhängende Darstellung der folgenden wirren Vorgänge bietet *Franz Xaver Seppelt*, Geschichte des Papsttums Bd. 2 (1934) S. 321 f. und knapper *E. Ewig* in dem von *Jedin* herausgegebenen Hdb. d. Kirchengeschichte 1. Halbbd. (1966) S. 176 f.

Das hinderte nicht die Rache seiner alten Gegner, die dank der Abwesenheit des Kaisers wieder Oberhand gewannen. Der neue Papst³ Stephan VI. (896 - 97), der selbst von Formosus zum Bischof von Agnani geweiht war, ließ nachträglich Gericht über seinen Vorgänger abhalten. Die Begründung war, Formosus sei entgegen einer alten Regel, daß kein Bischof von seinem Bistum auf ein anderes übergehen dürfe, von Porto nach Rom übergewechselt, übrigens ein Vorwurf, dem auch der amtierende Papst ausgesetzt war. Man hob im Januar 897 — neun Monate nach dem Tode — die Leiche des Formosus aus dem Grabe und brachte sie vor eine Synode. *Sohm* berichtet darüber: „Der Leichnam des Formosus ward auf den päpstlichen Stuhl gesetzt, angeklagt, verurteilt, der beiden Vorderfinger an der rechten Hand beraubt und endlich in den Tiber geworfen. Damit ward die Handlung der Degradation an dem toten Papst vollzogen. Es ward zu feierlichem Ausdruck gebracht, nicht daß er jetzt des römischen Stuhls für die Zukunft entsetzt werde (er war ja bereits nicht mehr Papst), sondern daß er niemals römischer Bischof, sondern einfacher Laie gewesen sei . . . Alle seine priesterlichen Handlungen, die er vollzogen hatte, waren nunmehr als nichtig zu beurteilen, wie wenn ein Laie sie vorgenommen hätte. Diese Rückwirkung war die einzige Wirkung, welche die Absetzung des toten Formosus haben konnte, und nur um dieser ihrer Rückwirkung willen war die Deposition vorgenommen. Sie vernichtete die kurz zuvor (896) von Formosus vollzogene Krönung Arnulfs zum Kaiser. Das war die Hauptsache.“

Aber die beabsichtigte Annullierung der Kaiserkrönung (genauer: der Salbung), die Formosus an Arnulf von Kärnten vollzogen hatte, warf natürlich die Frage auf, ob alle von Formosus während seines fünfjährigen Pontifikats vorgenommenen Weihehandlungen ungültig waren. Papst Stephan VI., der das Leichengericht veranlaßt hatte, zögerte nicht, dies zu bejahen. Zwar wurde damit auch seine eigene, von Formosus vorgenommene Bischofsweihe hinfällig, er war gar nicht gültig zum Bischof von Agnani geweiht worden, hatte also, als er Papst und damit Bischof von Rom wurde, die erwähnte Regel nicht verletzt, die einen Übergang von einem Bistum auf ein anderes — (schlechthin oder jedenfalls eine solche aus Ehrgeiz) — verbot: eine Translation lag gar nicht vor⁴. Dem Papst Stephan gereichten also die Konsequenzen aus der Deposition des Formosus nur zum Vorteil. Alle anderen von

³ Der zunächst durch einen Volksaufstand auf den päpstlichen Stuhl gelangte Bonifaz VI., ein Geistlicher, dem früher die Weihen aberkannt waren, starb schon nach vierzehn Tagen. Er ist 1913 aus der amtlichen Reihe der Päpste gestrichen worden.

⁴ *Franz Xaver Seppelt*, Geschichte des Papsttums, Bd. 2 (1934) S. 332.